

Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis betreffend internationale Rechtshilfe in Strafsachen

vom 1. Oktober 2013

I. Einleitung

Gemäss Art. 7 lit. b EGStPO ist das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft zuständig für Fälle der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (fortan: Rechtshilfe). Entsprechend den Bestimmungen von Art. 11 des Reglements der Staatsanwaltschaft, erlässt der Generalstaatsanwalt Weisungen hinsichtlich der massgeblichen Voraussetzungen bei Rechtshilfegesuchen. Rechtshilfe wird unter Ziffer 9.2 der Weisungen des Generalstaatsanwalts vom 3. Januar 2011 behandelt.

II. Zweck

Die vorliegende Weisung, beschreibt, präzisiert und optimiert das Verhältnis zwischen den regionalen Ämtern und dem zentralen Amt im Bereich der Rechtshilfe.

III. Passive Mitarbeit ("eingehende" Gesuche)

Die Zuständigkeit für die Behandlung von Rechtshilfegesuchen, welche an Walliser Behörden adressiert sind, liegt allein beim zentralen Amt. An regionale Ämter adressierte Gesuche sind zuständigkeitshalber an das zentrale Amt weiterzuleiten.

IV. Aktive Mitarbeit ("ausgehende" Gesuche)

1. Einholen von Beweisen im weiteren Sinne, Beauftragung der Verfolgung, Übermittlung von unaufgeforderten Informationen, Antrag zur internationalen Auslieferung

1.1 Pflichten des zuständigen Staatsanwalts

- 1.1.1 Verfasst (Tatbestand und Schweizer Recht) und unterzeichnet das Gesuch unter Verwendung des Standarddokumentes (Public_MP-STA\Modèles-Vorlagen\Tribuna)
- 1.1.2 Übermittelt das Gesuch zur Ausführung an das zentrale Amt [N.B. Falls das Gesuch übersetzt werden muss, ist es per Email-Anhang im Word-Format an das zentrale Amt zu senden. Dieses veranlasst die Übersetzung (siehe: 1.2.2)]
- 1.1.3 Zahlt die allfälligen Übersetzungskosten des zentralen Amtes und lässt sie im entsprechenden Dossierkonto verbuchen (siehe 1.2.2).

1.2 Pflichten des spezialisierten Staatsanwalts am zentralen Amt

- 1.2.1 Überprüft das Gesuch kurz und lässt es allenfalls vom zuständigen Staatsanwalt berichtigen
- 1.2.2 Veranlasst – falls gegeben – die Übersetzung
- 1.2.3 Übermittelt der ausländischen Behörde das Rechtshilfeersuchen unter Hinweis auf die anwendbaren internationalen Bestimmungen
- 1.2.4 Stellt den weiteren Verlauf des Rechtshilfegesuchs sicher (Erinnerung, Kontakte, usw.)
- 1.2.5 Berät die Staatsanwälte im Bereich der Rechtshilfe
- 1.2.6 Aktualisiert die verschiedenen Tribuna-Standardvorlagen im Bereich der Rechtshilfe.

2. Zustellung von Strafbefehlen via ausländische Behörde

2.1 Pflichten des zuständigen Staatsanwalts

- 2.1.1 Veranlasst – falls gegeben – die Übersetzung
(N.B. Zeigt sich die Notwendigkeit einer Übersetzung an, ist dem Kostenentscheid folgenden Text beizufügen:
"Diesem Betrag sind die Kosten der Übersetzung aufzurechnen, insofern sich eine solche als notwendig erweist.")
- 2.1.2 Zahlt die allfälligen Übersetzungskosten und lässt sie im entsprechenden Dossierkonto verbuchen
- 2.1.3 Übermittelt den Strafbefehl zur Zustellung an das zentrale Amt.

2.2 Pflichten des spezialisierten Staatsanwalts am zentralen Amt

- 2.2.1 Sendet den Strafbefehl an die ausländische Behörde
- 2.2.2 Stellt den weiteren Verlauf sicher (Erinnerung, Kontakte, usw.)
- 2.2.3 Berät die Staatsanwälte in diesem Bereich
- 2.2.4 Aktualisiert die verschiedenen Tribuna-Standartvorlagen im Bereich der Rechtshilfe.

V. 24-Stunden-Betrieb

Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft stellt im Bereich der Rechtshilfe einen 24-Stunden-Betrieb sicher.

VI. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO tritt ab sofort in Kraft.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

Geht an:

- Magistraten und administratives Personal der Staatsanwaltschaft (Email)
- Walliser Kantonspolizei, durch den Kommandanten (Email)

Zur Kenntnis an:

- Kantonsgericht (A)